



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

Regionaldienst Greifswald

Grimmer Straße 17

17489 Greifswald

Telefon: 0385-58861430

Telefax: 0385-58861067

e-mail: as-greifswald@lalf.mvnet.de

Bearbeiter: C.Lewandowski

Versand: 19.07.2023

Feldbau – Hinweis

Ausgabe 15 /2023

Aktuelles

Zuckerrüben

Örtlich leiden die Zuckerrüben noch immer unter den zu geringen Niederschlagsmengen. Bislang wurden noch keine Blattkrankheiten in der Rübe gefunden. Laut Prognosemodell CERBET sind intensive Bestandeskontrollen auf Flächen mit einer Anbaudichte von > 15% empfohlen. Es gilt weiterhin der Bekämpfungsrichtwert von 5% befallener Blätter bis zum 31.07., bis 15.08. dann 15% befallene Blätter.

Kartoffeln

Auf unseren Beobachtungsstandorten ist bisher keine Krautfäule auffällig geworden. Laut dem Prognosemodell SYMPHYT3 wird der Infektionsdruck für Krautfäule weiterhin als gering eingestuft. Der aktuell prognostizierte Spritzabstand liegt bei 13-15 Tagen. In Regionen, mit mehr Niederschlagsmengen kann die Situation anders aussehen.

Achten Sie auch weiterhin auf Alternaria-Infektionen.

Schlagweise ist nach wie vor ein Befall mit Kartoffelkäfern und deren Larven in verschiedenen Stadien zu beobachten. Weitere insektizide Behandlungen sind zu überdenken.

Mais

Bisher ist an unseren Beobachtungsflächen die Aktivität des Maiszünslers gering. Erste Kolbenansätze entwickeln sich und die Bestände sind weiterhin blattgesund.

Erbsen

Die Ernte steht kurz bevor. Hoher Unkrautdruck und teilweise schlechte Wuchsbedingungen haben auf mehreren Flächen dazu geführt, dass die Bestände kurz im Wuchs blieben.

Der Flughöhepunkt des Erbsenwicklers war in diesem Jahr später, die Hülsen waren bereits ausgebildet. Es bestand eine geringe Gefahr eines Schädlingsbefall und eine Behandlung war oft nicht nötig.

Verbot der Spätanwendung (Sikkation) von Glyphosat

Eine Spätanwendung oder Vorerntebehandlung/Sikkation mit dem Wirkstoff Glyphosat ist in allen Kulturarten entsprechend der 5. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) seit dem 08. September 2021 untersagt (§ 3b Abs. 5). Auch für besonders schwerwiegende Fälle der Starkverunkrautung/-ungrasung oder des Zwiewuchses gibt es keine Ausnahmegenehmigungen.

Gebrauchsanleitungen und Kennzeichnungsaufgaben sind einzuhalten!